

44. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Feber 1956

440/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. Pfeifer, Stendebach, Ebenbichler,
Gredler, Herzele und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen an die nach dem Militärabbau-
gesetz von 1920 abgefertigten Berufsmilitärpersonen der k.u.k. bewaff-
neten Macht.

-.-.-.-.-

Die Antwort des Herrn Bundesministers für Finanzen vom 8. April 1954
auf die im Gegenstand gestellte Anfrage der Abg. Dr. Gredler, Herzele und
Genossen vom 10. März 1954, 149/J, ist bei den vom Militärabbaugesetz Be-
troffenen, insbesondere auch beim Gagisten-Hilfsverband, auf entschiedenen
Widerspruch gestossen.

Nach den im Jahre 1918 in Geltung gestandenen Bestimmungen hatten
öffentlich-rechtliche Bedienstete, welche eine anrechenbare Dienstzeit von
mindestens zehn Jahren nachweisen konnten, Anspruch auf Ruhegenuss. Da es
sich hierbei um einen Rechtsgrundsatz handelte, der einen wesentlichen Be-
standteil des Verhältnisses zwischen dem Staate und seinen Bediensteten
bildete, wurde dieser nicht nur in die Gesetzgebung der Republik Öster-
reich übernommen, sondern es wurden darüber hinaus - und dies nicht nur in
Österreich, sondern auch in allen anderen Nachfolgestaaten - alle öffent-
lich-rechtlichen Bediensteten aus der Zeit der ehemaligen österreichisch-
ungarischen Monarchie, sofern sie nicht in den Dienst eines der Nachfolge-
staaten übernommen worden waren, nach diesem Grundsatz behandelt, welcher
offenbar mit Recht als eine unverrückbare Grundlage für jenes Vertrauen
anzusehen ist, das ein Staatsdiener in das öffentliche Recht zu setzen
berechtigt ist.

Immer und überall zählen nun die Berufsmilitärpersonen zu den Staats-
bediensteten und sind ihren Kollegen von der zivilen Verwaltung, wenn schon
nicht im persönlichen Risiko ihrer Verwendung, so doch wenigstens in der
Wahrung ihrer erworbenen Ansprüche gleichgestellt. Dies findet z.B. darin
seine Bekräftigung, dass in den Nachfolgestaaten der österreichisch-unga-
rischen Monarchie Offiziere mit einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren,
welche in ihrem Berufe nicht weiterbeschäftigt werden konnten, so wie die

45. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Februar 1956

in gleicher Lage befindlichen Beamten der zivilen Verwaltung Pensionen erhielten. Aus diesem Grunde ergab sich auch die Notwendigkeit, die Weiterzahlung dieser Pensionen in Form des "Grundner Abkommens" zu sichern.

Nur der Gesetzgeber der Republik Österreich schuf im Jahre 1920 ein Ausnahmegesetz, um sich der Versorgung der Berufsmilitärpersonen in billiger Weise zu entledigen.

Dieses Ausnahmegesetz, das Militärabbau-gesetz vom 17. März 1920, StGBI. Nr. 120, beraubte mit einem Federstrich die Berufsmilitärpersonen - und unter allen Staatsbediensteten nur diese - wohlverdienender Ansprüche, indem es die Grenze der für den Ruhegenuss anrechenbaren Dienstzeit willkürlich und rückwirkend von zehn auf vierzehn Dienstjahre hinaufsetzte und dem Kreis der Betroffenen den Anspruch auf den gesetzlich fundierten Ruhegenuss entzog. Dies zu einem Zeitpunkt, in welchem auch der erlernte Beruf nicht mehr ausgeübt werden konnte und eine Umstellung und Umschulung notwendig wurde. Es erübrigt sich wohl, in diesem Zusammenhang auf die flüssiggemachten sogenannten Abfertigungen hinzuweisen, die bei der damaligen Kroneninflation sofort ihren Wert einbüßten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Bundesgesetz vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 499, betreffend die Massnahmen zur Verringerung der Zahl der Bundes(Bundesverkehrs)angestellten (Angestellten-Abbaugesetz), worin ausdrücklich festgestellt wird, dass Bundesangestellten, die eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren aufweisen, ihr Anspruch auf den dauernden Ruhegenuss unter gewissen Voraussetzungen zuerkannt wird.

Man muss sich vergegenwärtigen, dass die Opfer des Militärabbau-gesetzes in nunmehr 35 Jahren allen Ansprüchen, die das Leben aber auch die Pflichten dem Staate gegenüber gestellt haben, voll nachgekommen sind. Wie immer gibt es hierbei Glückliche, die sich eine ausreichende Existenz schaffen konnten, und solche, die im Schatten leben müssen, im Schatten eines ihnen unverdient angetanen Unrechtes und im Schatten des Lebens. Wenn der Herr Bundesminister für Finanzen meint, dass "keine Notwendigkeit bestehe, eine Änderung der dargelegten Rechtslage im Gesetzeswege in Aussicht zu nehmen", so irrt er: Trotz der 35 Jahre, die inzwischen vergangen sind, lebt noch immer ein Grossteil der damals Betroffenen und erkennt erst heute das Ausmass des Unglücks von 1920, umsomehr, als er

46. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentärkorrespondenz

3. Feber 1956

darangehen muss, irgendwo seine Pensions- oder Rentenansprüche für den Rest seines Lebens geltend zu machen. Es fehlen nun nicht nur die geraubten Berufsjahre, es sind auch Lücken entstanden, die durch Krankheit, Arbeitslosigkeit und Nichtanrechnung der Zwischenzeiten hervorgerufen wurden. Selbst dort, wo nach 1945 ein neues Dienstverhältnis zum Bund gegründet werden konnte, ergibt sich als Folge, dass Sechzigjährige Gesamtdienstzeiten und Gehaltsstufen von Vierzigjährigen aufzuweisen haben.

Es was daher nur recht und billig, wenn die Deutsche Wehrmacht durch Erlass, Heeresverordnungsblatt Teil B, 15. Ausgabe vom 11. März 1943, den so zu Schaden gekommenen Berufsmilitärpersonen der ehem. k. u. k. Armee neuerlich Pensionen in der Höhe von 39 Prozent des Dienst Einkommens ihrer beim Ausscheiden aus dem Wehrverband innegehabten Rang(Dienst)klasse gemäss österreichischem Gehaltsgesetz 1927 zuerkannt hatte. Der Republik Österreich, welche die österreichische Tradition zu pflegen hätte, blieb es vorbehalten, den Berufsmilitärpersonen der österreichisch-ungarischen Monarchie die Pensionen wieder einzustellen.

Im Jahre 1938 liess sich ein Teil der im Jahre 1920 zwangsabgefertigten österreichischen Berufsoffiziere reaktivieren. Sie gaben zu diesem Zwecke ihren inzwischen ergriffenen Zivilberuf auf. Die in der alten österreichisch-ungarischen Armee verbrachte Dienstzeit wurde ihnen in der Deutschen Wehrmacht voll, die zivile Zwischenzeit zu zwei Drittel angerechnet.

Und nun gehen diese abgefertigten und dann reaktivierten Berufsoffiziere infolge der derzeit geltenden ungerechneten österreichischen Dienstrechtvorschriften ihres neuerlich erworbenen Ruhegenussanspruches neuerlich verlustig, obwohl ihre militärische Gesamtdienstzeit allein zwei volle Jahrzehnte ausmacht und obwohl eine Rückkehr in die alte Zivilstellung von 1938 infolge des freiwilligen Austrittes für sie nicht mehr möglich ist.

Ist das der Dank des Vaterlandes, dass diese Berufssoldaten in zwei Weltkriegen in Erfüllung ihrer freiwillig übernommenen Berufspflicht ihr Leben für Volk und Heimat eingesetzt haben?

Die gefertigten Abgeordneten sind der Meinung, dass die Republik Österreich, die im Begriffe ist, ein neues Bundesheer aufzustellen, die alten und verdienten Berufssoldaten nicht schlechter behandeln darf, als

47. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Feber 1956

die Deutsche Wehrmacht es getan hat. Sie stellen daher an die Bundesregierung unter Hinweis auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen vom 18. Jänner 1956, 420/J, betreffend die Geltendmachung der Rechtsansprüche der öffentlichen Bediensteten an das Deutsche Reich bei den österreichisch-deutschen Verhandlungen, die

A n f r a g e:

Ist die Bundesregierung bereit, durch einen entsprechenden Gesetzesentwurf dafür zu sorgen, dass jene österreichischen Berufsmilitärpersonen, welche 1920 dem Militärabbaugesetz zum Opfer fielen, einen ihrer Gesamtdienstzeit und ihrem letzten Dienstrang entsprechenden Ruhegenuss erhalten, wie es auch das Grundner Pensionsabkommen für die heimatvertriebenen altösterreichischen Offiziere vorsieht?

47. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Feber 1956

die Deutsche Wehrmacht es getan hat. Sie stellen daher an die Bundesregierung unter Hinweis auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen vom 18. Jänner 1956, 420/J, betreffend die Geltendmachung der Rechtsansprüche der öffentlichen Bediensteten an das Deutsche Reich bei den österreichisch-deutschen Verhandlungen, die

A n f r a g e:

Ist die Bundesregierung bereit, durch einen entsprechenden Gesetzesentwurf dafür zu sorgen, dass jene österreichische Berufsmilitärpersonen, welche 1920 dem Militärabbaugesetz zum Opfer fielen, einen ihrer Gesamtdienstzeit und ihrem letzten Dienstrang entsprechenden Ruhegenuss erhalten, wie es auch das Grundner Pensionsabkommen für die heimatvertriebenen altösterreichischen Offiziere vorsieht?
